

Quelle der Erläuterung zu § 51 Abs. 1 LBauO:

Hinweise zum Vollzug der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Drittes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)

Auszug aus dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 29.10.2015 (13 200-463)

(Anmerkung der Redaktion)

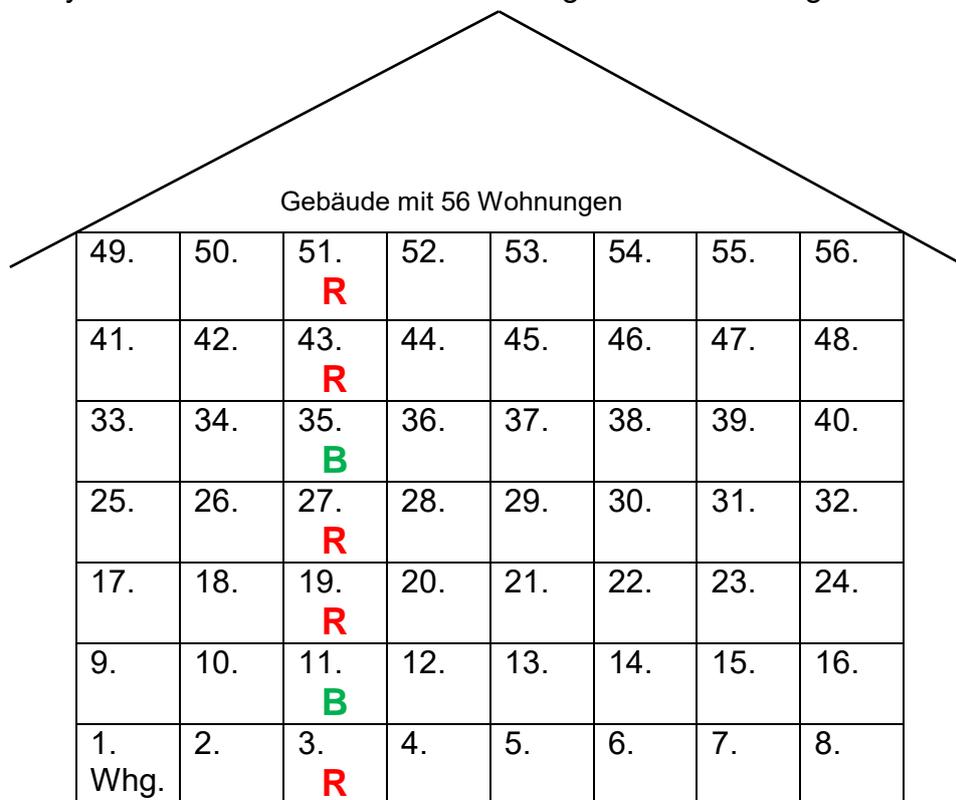
1.29.1 Absatz 1

Der neu eingefügte Absatz 1 greift die bisher in § 44 Abs. 2 enthaltenen Vorgaben zur Herstellung barrierefreier Wohnungen auf. Nach Satz 1 sind Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen (bisher vier) so herzustellen, dass von den ersten drei Wohnungen (bisher fünf) eine und von jeweils acht weiteren Wohnungen (bisher zehn) zusätzlich eine Wohnung barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar ist. So werden jetzt kleinere Gebäude mit 3 oder 4 Wohnungen einbezogen, um das Angebot an rollstuhlgerechten Wohnungen in der Fläche des Landes zu verbessern. Bei größeren Gebäuden wird das Kontingent erhöht. So sind z. B. in einem Gebäude mit 100 Wohnungen jetzt 13 (statt bisher 10) barrierefreie Wohnungen zu errichten. Zugleich wird bei Gebäuden, für die nach Satz 1 mehr als eine barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnung vorzusehen ist, im Hinblick auf

den erforderlichen Standard der Barrierefreiheit differenziert. Diese wohnungsspezifische Differenzierung greift die Systematik der als technischen Baubestimmung einzuführenden Norm DIN 18040-2 auf (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen). Sie unterscheidet zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen einerseits sowie barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen andererseits, für die im Wesentlichen größere Bewegungsflächen und weitere Ausstattungsmerkmale vorgesehen sind (Kennzeichen R; vgl. Ziff. 1 der Norm). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, teils auf eine andere Gestaltung des Grundrisses und eine weitergehende Ausstattung der Wohnung angewiesen sind als in anderer Weise eingeschränkte Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen.

Umgesetzt wird diese Differenzierung in Satz 2. Danach genügt es, wenn fortlaufend von jeweils bis zu drei weiteren dieser nach Satz 1 herzustellenden (also barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren) Wohnungen die erste Wohnung barrierefrei nutzbar ist (im Sinne der Norm, das bedeutet, dass sie nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar ist).

Die Systematik des Satz 2 wird durch folgende Darstellung erläutert:



B = barrierefrei nutzbare Wohnung

R = barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnung

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl barrierefreier Wohnungen für Gebäude mit bis zu 102 Wohnungen:

Anzahl Wohnungen des Gebäudes...								
Insg.	nach § 51 (1)	davon "R"	Insg.	nach § 51 (1)	davon "R"	Insg.	nach § 51 (1)	davon "R"
1			35	5	3	69	9	6
2			36	5	3	70	9	6
3	1	1	37	5	3	71	9	6
4	1	1	38	5	3	72	9	6
5	1	1	39	5	3	73	9	6
6	1	1	40	5	3	74	9	6
7	1	1	41	5	3	75	10	7
8	1	1	42	5	3	76	10	7
9	1	1	43	6	4	77	10	7
10	1	1	44	6	4	78	10	7
11	2	1	45	6	4	79	10	7
12	2	1	46	6	4	80	10	7
13	2	1	47	6	4	81	10	7
14	2	1	48	6	4	82	10	7
15	2	1	49	6	4	83	11	7
16	2	1	50	6	4	84	11	7
17	2	1	51	7	5	85	11	7
18	2	1	52	7	5	86	11	7
19	3	2	53	7	5	87	11	7
20	3	2	54	7	5	88	11	7
21	3	2	55	7	5	89	11	7
22	3	2	56	7	5	90	11	7
23	3	2	57	7	5	91	12	8
24	3	2	58	7	5	92	12	8
25	3	2	59	8	5	93	12	8
26	3	2	60	8	5	94	12	8
27	4	3	61	8	5	95	12	8
28	4	3	62	8	5	96	12	8
29	4	3	63	8	5	97	12	8
30	4	3	64	8	5	98	12	8
31	4	3	65	8	5	99	13	9
32	4	3	66	8	5	100	13	9
33	4	3	67	9	6	101	13	9
34	4	3	68	9	6	102	13	9

Es gilt der Grundsatz, dass zunächst die grundlegenden baulichen Voraussetzungen der Barrierefreiheit zu schaffen sind und bei Bedarf weitere erforderliche Ausstattungen leicht ergänzt werden können (vgl. DIN 18040-2 Nr. 5.1 Abs. 1).